



# Amtsblatt

Nr. 40/2012

07. Dezember 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier Am Park V" Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	216
2	4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008	218
3	4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AÖR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008	220

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen  
an der Informationsloge des Rathauses,  
im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier Am Park V" Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 31.01.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Lünen Nr. 71 „Lippeaue“, 4. Änderung gem. § 12 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

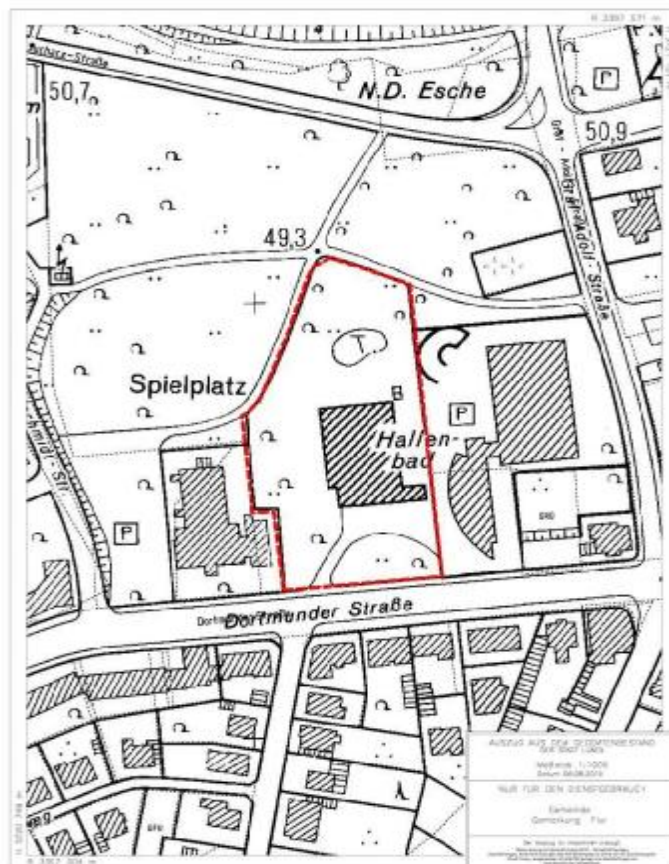
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan –Teilfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 71 „Lippeaue“, 2. Änderung-, erhielt entsprechend der fortlaufenden Änderung den Zusatz 4. Änderung. Da es sich hier um einen eigenständigen Bebauungsplan mit neu formulierten städtebaulichen Zielen – Art der Nutzungen- handelt, die mit der ursprünglichen Fassung nicht mehr korrespondieren, bekommt dieser Plan aus Gründen der Rechtssicherheit einen eigenständigen neuen Titel wie folgt:

### Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier Am Park V"

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 11, im Bereich des ehemaligen Stadtbades Mitte und wird begrenzt von

- dem Stadtpark im Norden;
- dem Sparkassengebäude im Osten, Westgrenzen der Flurstücke Nr. 317, 283;
- der Dortmunder Straße im Süden, Flurstück Nr. 520 und
- der Hotelanlage im Westen, Flurstücke Nr. 244 und 598.

#### Abgrenzung des Plangebietes



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3c UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vorprägung des Standortes keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Planungsgebiet befinden sich keine wertvollen Natur- und Landschaftsstrukturen noch werden Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Konzept der Freiflächengestaltung und der Gefährdungsabschätzung liegen in der Zeit vom **14. Dezember 2012** bis einschließlich **21. Januar 2012** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung, Räume 304 – 307 zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lünen, im Dezember 2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buckesfeld', written in a cursive style.

Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

#### **4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

(1) Der § 2 Abs. 8 Buchstaben a) und b) und Abs. 9 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| (8) | Die Benutzungsgebühr beträgt  |        |
|     | a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 2,30 € |
|     | b) je m <sup>2</sup> (nach unten abgerundet)<br>angeschlossener Grundstücksfläche | 1,30 € |
| (9) | a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 1,40 € |
|     | b) je m <sup>2</sup> (nach unten abgerundet)<br>angeschlossener Grundstücksfläche | 1,11 € |

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der 4. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 05. Dezember 2012



Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter

#### **4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S.687), der §§ 7 und 76 Absatz 1 sowie § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23. 10. 2012 (GV. NRW. S. 474), des § 9 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 05.11.2010,, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008 beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

(1) Der § 10 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 30,05 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der 4. Nachtragssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **4. Nachtragssatzung vom 05.12.2012 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 04.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 05. Dezember 2012

  
Matthias Buckesfeld  
Beigeordneter